

Stadt Treuenbrietzen

- Satzung -

Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz
im Landkreis Potsdam-Mittelmark



Historische Stadtkerne
im Land Brandenburg



Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen

Inhaltsübersicht		
	Regelungsinhalt:	Seite:
§ 1	Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)	1
§ 2	Stadtgebiet	1
§ 3	Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)	2
§ 4	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)	2
§ 5	Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 S. 2 BbgKVerf)	3
§ 6	Gleichstellungsbeauftragte/r (§ 18 BbgKVerf)	3
§ 7	Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 BbgKVerf)	3
§ 8	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)	4
§ 9	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, § 46 Abs. 5 BbgKVerf)	4
§ 10	Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff. BbgKVerf)	4
§ 11	Bekanntmachungen	5
§ 12	In-Kraft-Treten	12

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I./07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I./08, S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung am **09.03.2009 (Beschluss-Nr.: 05/02/09)** folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Treuenbrietzen".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien, kreisangehörigen Stadt im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (3) Die Ortsteile und die bewohnten Gemeindeteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

§ 2

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet ist wie folgt untergliedert:

- Stadtgebiet von Treuenbrietzen mit den bewohnten Gemeindeteilen Lüdendorf und Tiefenbrunnen,
- Ortsteil Bardenitz mit den bewohnten Gemeindeteilen Klausdorf und Pechüle
- Ortsteil Brachwitz
- Ortsteil Dietersdorf

- Ortsteil Feldheim mit dem bewohnten Gemeindeteil Schwabeck
- Ortsteil Frohnsdorf, bestehend aus den Fluren 31 und 32 der Stadt Treuenbrietzen
- Ortsteil Lobbese mit den bewohnten Gemeindeteilen Pflügkuff und Zeuden
- Ortsteil Lühsdorf
- Ortsteil Niebel
- Ortsteil Niebelhorst
- Ortsteil Marzahna mit dem bewohnten Gemeindeteil Schmögelsdorf
- Ortsteil Rietz mit den bewohnten Gemeindeteilen Neu-Rietz, Rietz-Ausbau und Rietz-Bucht.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Treuenbrietzen zeigt in Silber ein zweitürmiges und gequadrertes rotes Stadttor. Der Mittelbau zeigt ein geöffnetes Tor mit hochgezogenem schwarzem Fallgatter. Die spitzbedachten, goldbeknaufften Türme sind mit je einem kleinen Tor und zwei Fenstern in schwarz versehen. Über dem Stadttor schwebt ein roter, goldbewehrter, mit goldenen Kleestengeln belegter Adler.
- (2) Eine historisch belegte Urkunde von 1311 trug das Siegel der Stadt und damit die älteste bekannte Darstellung des Stadtwappens, das sich seitdem nicht wesentlich verändert hat. Das Recht der Stadt Treuenbrietzen, dieses Wappen zu führen, ist vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 19. Januar 2004 bestätigt worden.
- (3) Die Flagge der Stadt Treuenbrietzen ist zweistreifig Blau-Weiß. Das Recht der Stadt Treuenbrietzen, diese Flagge zu führen, ist vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 07. November 2005 bestätigt worden.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Aufschrift:
Stadt Treuenbrietzen.
- (5) Dieses Dienstsiegel entspricht im Aussehen der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung – KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. II, S.339) in der jeweils gültigen Fassung und wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg am 18. Februar 2004 genehmigt.
- (6) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer städtischen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Stadt beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch
 - Einwohnerfragestunden im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse sowie Sitzungen und gemeinsamen Anhörungen der Ortsbeiräte und
 - Einwohnerversammlungen.
 Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner in anderer Form erfolgen.
- (2) Einwohner der Stadt Treuenbrietzen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können darüber hinaus nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte städtische Angelegenheit berät und entscheidet.
- (3) Bürger können über eine städtische Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, nach § 15 BbgKVerf ein Bürgerbegehren oder einen Bürgerentscheid beantragen.
- (4) Das Petitionsrecht nach § 16 BbgKVerf, sonstige Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung sowie sonstige Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.

- (5) Die näheren Einzelheiten zu Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, zum Einwohnerantrag und Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheid werden durch eine Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
- (6) Ungeachtet der Absätze 1-5 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzungen ist mindestens ein Exemplar dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 S. 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte/r (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der/Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 30.000 EUR übersteigt (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 BbgKVerf).
- (2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 30.000 EUR trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, § 46 Abs. 5 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse werden spätestens 7 volle Tage vor der Sitzung nach § 11 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 10
Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Treuenbrietzen bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - a) Ortsteil Bardenitz mit den bewohnten Gemeindeteilen Klausdorf und Pechüle
 - b) Ortsteil Brachwitz
 - c) Ortsteil Dietersdorf
 - d) Ortsteil Feldheim mit dem bewohnten Gemeindeteil Schwabeck
 - e) Ortsteil Frohnsdorf, bestehend aus den Fluren 31 und 32 der Stadt Treuenbrietzen
 - f) Ortsteil Lobbese mit den bewohnten Gemeindeteilen Pflügkuff und Zeuden
 - g) Ortsteil Lühsdorf
 - h) Ortsteil Niebel
 - i) Ortsteil Niebelhorst
 - j) Ortsteil Marzahna mit dem bewohnten Gemeindeteil Schmögelsdorf
 - k) Ortsteil Rietz mit den bewohnten Gemeindeteilen Neu-Rietz, Rietz-Ausbau und Rietz-Bucht
- (2) In den unter Absatz 1 genannten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat bestehend aus 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zu den in § 46 Abs. 1 Ziff. 1 – 6 BbgKVerf festgelegten Angelegenheiten zu hören. Die Anhörung findet schriftlich, in einer Sitzung des Ortsbeirates oder in Form einer gemeinsamen Anhörung aller Ortsbeiräte statt.
- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über die in § 46 Abs. 3 Ziff. 1 – 3 BbgKVerf genannten Angelegenheiten.

- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates und der gemeinsamen Anhörungen aller Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 8 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Treuenbrietzen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt für die Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz und Treuenbrietzener Nachrichten“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Der Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung bedarf es außer im Falle des Absatzes 4 nicht. Die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sowie der gemeinsamen Anhörung aller Ortsbeiräte und des Streitschlichtungsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Treuenbrietzen öffentlich bekannt gemacht. Diese befinden sich:
 - in der Stadt Treuenbrietzen
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - in Treuenbrietzen, neben dem Hort Regenbogen, Albert-Schweitzer-Straße 24 a, vor der Trafostation
 - im bewohnten Gemeindeteil Lüdendorf Nr. 21 a, links neben dem Feuerwehrgerätehaus
 - im bewohnten Gemeindeteil Tiefenbrunnen, Nr. 3, neben der Trafostation
 - im Ortsteil Brachwitz
 - Brachwitz, Brachwitzer Dorfstraße zwischen den Grundstücken 8 und 9
 - im Ortsteil Bardenitz
 - Bardenitz, Bushaltestelle an der Bardenitzer Dorfstraße 12 vor dem Friedhof
 - Bardenitz, Treuenbrietzener Straße, Ecke Abzweig Frohnsdorf
 - Pechüle, Pechüler Dorfstraße 45, an der Bushaltestelle
 - Klausdorf, Klausdorfer Dorfstraße 2
 - im Ortsteil Dietersdorf
 - Dietersdorf, Bushaltestelle zwischen den Grundstücken Hauptstraße 32 und 34
 - im Ortsteil Feldheim
 - Feldheim, zwischen den Grundstücken Lindenstraße 29 und 30 neben der Bushaltestelle
 - Schwabeck, Am Gasthof 63 vor der Gaststätte „Zur Linde“
 - Schwabeck, Alte Dorfstraße zwischen Hausnummer 55 und 56, an der Bushaltestelle
 - im Ortsteil Frohnsdorf
 - Frohnsdorf, am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus, Lüdendorfer Straße 31

- im Ortsteil Lobbese
 - Lobbese, Lobbeser Dorfstraße 1
 - Pflügkuff, vor der Pflügkuffer Dorfstraße 11, an der Bushaltestelle
 - Zeuden, Gaststätte „Zum Dorfkrug“, Zeudener Dorfstraße 31
 - im Ortsteil Lühsdorf
 - Lühsdorf, vor dem Grundstück Dorfstraße 6 links neben der Bushaltestelle
 - im Ortsteil Marzahna
 - Marzahna, vor der Begegnungsstätte Schönefelder Straße 5
 - Marzahna, rechts neben der ehemaligen Alten Feuerwehr in der Berliner Straße 31 a; zu erreichen über die Einfahrt Zeudener Straße
 - Schmögelsdorf, zwischen den Grundstücken Schmögelsdorfer Ringstraße 2 und 3 an der Bushaltestelle
 - im Ortsteil Niebel
 - Niebel, Niebler Dorfstraße 19 am Gemeindehaus
 - im Ortsteil Niebelhorst
 - Niebelhorst, Storchenweg 4
 - im Ortsteil Rietz
 - Rietz, Rietzer Dorfstraße 36 rechts neben dem Gemeindehaus
 - Rietz-Bucht, links neben der Bushaltestelle gegenüber Rietz-Bucht Nr. 14
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Treuenbrietzen im jeweiligen Ortsteil wie folgt öffentlich bekannt gemacht:
- Sitzungen des Ortsbeirates im Ortsteil Brachwitz
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Brachwitz, Brachwitzer Dorfstraße zwischen den Grundstücken 8 und 9
 - Sitzungen des Ortsbeirates im Ortsteil Bardenitz
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Bardenitz, Bushaltestelle an der Bardenitzer Dorfstraße 12, vor dem Friedhof
 - Bardenitz, Treuenbrietzener Straße, Ecke Abzweig Frohnsdorf
 - Pechüle, Pechüler Dorfstraße 45, an der Bushaltestelle
 - Klausdorf, Klausdorfer Dorfstraße 2
 - Sitzungen des Ortsbeirates im Ortsteil Dietersdorf
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Dietersdorf, Bushaltestelle zwischen den Grundstücken Hauptstraße 32 und 34
 - Sitzungen des Ortsbeirates im Ortsteil Feldheim
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Feldheim, zwischen den Grundstücken Lindenstraße 29 und 30, neben der Bushaltestelle
 - Schwabeck, Am Gasthof 63, vor der Gaststätte „Zur Linde“
 - Schwabeck, Alte Dorfstraße zwischen Hausnummer 55 und 56, an der Bushaltestelle
 - Sitzungen des Ortsbeirates im Ortsteil Frohnsdorf
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Frohnsdorf, am ehemaligen Feuerwehrgerätehaus, Lüdendorfer Straße 31
 - Sitzungen des Ortsbeirates Lobbese
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Lobbese, Lobbeser Dorfstraße 1
 - Pflügkuff, vor der Pflügkuffer Dorfstraße 11, an der Bushaltestelle
 - Zeuden, Gaststätte „Zum Dorfkrug“, Zeudener Dorfstraße 31
 - Sitzungen des Ortsbeirates Lühsdorf
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Lühsdorf, vor dem Grundstück Dorfstraße 6, links neben der Bushaltestelle
 - Sitzungen des Ortsbeirates Marzahna
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Marzahna, vor der Begegnungsstätte Schönefelder Straße 5
 - Marzahna, rechts neben der ehemaligen Alten Feuerwehr in der Berliner Straße 31 a; zu erreichen über die Einfahrt Zeudener Straße

- Schmögelsdorf, zwischen den Grundstücken Schmögelsdorfer Ringstraße 2 und 3, an der Bushaltestelle
 - Sitzungen des Ortsbeirates im Ortsteil Niebel
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Niebel, Niebler Dorfstraße 19 am Gemeindehaus
 - Sitzungen des Ortsbeirates im Ortsteil Niebelhorst
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Niebelhorst, Storchenweg 4
 - Sitzungen des Ortsbeirates im Ortsteil Rietz
 - am Rathaus der Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, außen am Haupteingang
 - Rietz, Rietzer Dorfstraße 36 rechts neben dem Gemeindehaus
 - Rietz-Bucht, links neben der Bushaltestelle gegenüber Rietz-Bucht Nr. 14
- (7) Die Schriftstücke nach Absatz 5 und 6 sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Treuenbrietzen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Treuenbrietzen (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 16.01.2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.09.2007 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Treuenbrietzen, den 10.03.2009

Siegel

Michael Knappe
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter